

# **Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung)**

vom 30. Januar 2017

Bekanntmachung NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 30. Januar 2017

Auf Grundlage des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Verfahrensbeteiligte
- § 3 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 4 Berufungsausschuss
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Klärung von Befangenheiten
- § 7 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 8 Auswärtige Gutachten
- § 9 Berufungsvorschlag
- § 10 Sondervoten
- § 11 Ruferteilung
- § 12 Verfahren nach Ruferteilung
- § 13 Information der Bewerberinnen und Bewerber
- § 14 Juniorprofessur
- § 15 Berufungsverfahren bei Verzicht auf Ausschreibung
- § 16 Hausberufung
- § 17 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg.
- (2) Das Berufungsverfahren ist zielgerichtet und zügig durchzuführen.
- (3) Die Unterlagen und Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich zu be-

handeln und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 2 Verfahrensbeteiligte**

Am Berufungsverfahren beteiligt sind

- a. das Präsidium der Europa-Universität Flensburg,
- b. der Senat der Europa-Universität Flensburg, mit Ausnahme der Regelung in § 15, in der Funktion des Fachbereichskonvents gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 HSG,
- c. der Berufungsausschuss und
- d. die externen Gutachter.

## **§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens**

(1) Wird die Stelle einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Juniorprofessorin oder einer -professors frei, beantragt das zuständige Institut beim Präsidium die Einleitung eines Berufungsverfahrens und gibt den Zeitpunkt an, zu dem die Stelle besetzt werden soll. Das Institut formuliert anhand der Struktur-, Entwicklungs- und Gleichstellungspläne und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Widmung und die genauere Aufgabenbeschreibung in Lehre und Forschung.

(2) Im Falle des Ausscheidens der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers prüft das Institut, ob die bisherige Aufgabenbeschreibung oder die Vergütungsgruppe der Professur geändert, einem anderen Fach zugeordnet oder überhaupt wiederbesetzt werden soll. Hierbei prüft es auch, ob die bislang vorhandene Ausstattung institutsintern umzuverteilen ist. Zusammen mit dem Vorschlag zur Entscheidung über eine Ausschreibung bzw. eine Umwidmung oder Umwandlung einer Professur legt das Institut dem Präsidium seinen begründeten Vorschlag zur Grundausstattung der Professur vor; im Falle der Umwidmung sind die zur Neuausrichtung führenden strategischen Überlegungen darzulegen.

(3) Das Präsidium prüft und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung eine freie oder frei werdende Stelle für Professorinnen oder Professoren befristet oder unbefristet (wieder-) besetzt werden soll. Der Senat ist zu hören.

## **§ 4 Berufungsausschuss**

(1) Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium durch Wahl - in der Regel vor Ausschreibung der zu besetzenden Stelle - einen Berufungsausschuss. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Senat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Senat den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.

(2) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Dem Berufungsausschuss soll geschlechtersparitatisch besetzt sein. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Institut oder einer anderen Hochschule angehören.

(4) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber dürfen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(7) Ergeben sich Hinweise auf eine Schwerbehinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

(8) Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Berufungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernommen. Sie oder er soll grundsätzlich Professorin oder Professor des jeweiligen Instituts sein, an dem die Stellenbesetzung erfolgt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufungsausschusses und vertritt ihn nach außen.

(9) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt.

(10) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 5 Ausschreibung**

(1) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens wird dem Präsidium zusammen mit einer Begründung und dem Ausschreibungstext vorgelegt.

(2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben; insbesondere sind anzugeben:

- a. das Fachgebiet,
- b. das Institut oder die wissenschaftliche Einrichtung, dem die Stelle zugeordnet ist;
- c. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung;
- d. die Besoldungs-/Vergütungsgruppe;
- e. die formalen Voraussetzungen (Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 a HSG);
- f. gegebenenfalls der Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare Lehrerfahrungen (§ 61 Abs. 3 HSG);
- g. bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls der Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit;
- h. bei Juniorprofessuren gemäß §§ 62 Abs. 4 S. 5, 64 HSG ggf. der Hinweis auf eine Dauerbeschäftigungsoption.

(3) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Ausschreibung widersprechen.

(4) Die Ausschreibung von Professuren erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist – soweit das Ministerium keinen Widerspruch erhoben hat – in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Über das Medium entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem jeweiligen Institut.

## **§ 6 Klärung von Befangenheiten**

(1) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Eine Befangenheit kann insbesondere vorliegen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die/der

- a. zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,
- b. mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand oder
- c. durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion oder Habilitation (als Erstgutachter) betreut wurde.

(2) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, den Berufungsausschuss über ihre mögliche Befangenheit zu unterrichten. Dieser entscheidet, ob dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen teilnehmen kann.

(3) Der Ausschuss entscheidet, wie im Einzelfall mit Befangenheiten umgegangen wird. In der Regel nehmen befangene Ausschussmitglieder nicht an den Beratungen und Abstimmungen zu der jeweiligen Person teil.

(4) § 81 LVwG findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Bis zu acht geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind zur Vorstellung einzuladen. Mit der Einladung sind die Bewerberinnen und Bewerber aufzufordern, für die ausgeschriebene Stelle eine vom Berufungsausschuss festzulegende Zahl einschlägiger Publikationen einzureichen. In Instituten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(2) Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:

- a. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
- b. einer Diskussion, in der auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
- c. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses.

Die Vorstellungsveranstaltungen sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen; sie sollen binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein. Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet dem Präsidium über die Gründe einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus innehaben, sind darüber zu informieren, dass eine Verbeamtung unter Umständen nicht möglich sein wird. Sie sind zu befragen, ob sie auch für den Fall einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

## **§ 8 Auswärtige Gutachten**

(1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind unmittelbar nach dem letzten Vortrag, nicht später als zwei Wochen danach, mindestens zwei vergleichende Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle von auswärtigen unabhängigen Professorinnen oder Professoren anzufordern. Die Gutachten sollen fünf Seiten nicht überschreiten. Die Gutachterinnen

und Gutachter werden vom Berufungsausschuss benannt. Bei ihnen darf kein Grund zur Annahme von Befangenheit im Sinne von § 6 Abs. 1 vorliegen. Eine entsprechende Erklärung wird von ihnen im Zuge der Mitteilung über die Benennung eingefordert.

(2) Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Ausschreibungstext übermittelt werden. Ihnen werden die Bewerbungsunterlagen nebst den eingereichten Schriften zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen und Gutachtern sollen weitere Vorinformationen, die ihre Aufgaben einschränken können, nicht gegeben werden.

### **§ 9 Berufungsvorschlag**

(1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Berufungsausschuss möglichst schnell über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Ausnahmsweise und nur mit besonderer Begründung kann abweichend hiervon ein Berufungsvorschlag mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Dies gilt nicht im Falle eines Berufungsverfahrens unter Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 14.

(2) Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.

(3) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses fasst das Ergebnis der Beratungen im Berufungsausschuss in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung mit allen nach Maßgabe des Präsidiums erforderlichen Unterlagen zu.

(5) Der Berufungsvorschlag ist dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind dem Senat zugänglich zu machen.

(6) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Senats über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.

(7) Die studentischen Mitglieder des Senats sind zu der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu hören (§ 62 Abs. 5 Satz 3 HSG). Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden.

### **§ 10 Sondervoten**

(1) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und unverzüglich schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Instituts können gemäß § 62 Abs. 5 S. 4 HSG innerhalb von zwei Wochen nach der Abstimmung über den Berufungsvorschlag ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

### **§ 11 Ruferteilung**

(1) Das Präsidium prüft den Berufungsvorschlag insbesondere in rechtlicher, verfahrensmäßiger und inhaltlicher Hinsicht.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Ruf, der in der Regel sechs Wochen befristet ist. Sie/ er informiert die übrigen Listenplatzierten und das Institut über die Ruferteilung.

## **§ 12 Verfahren nach Erteilung des Rufes**

Zur Vorbereitung des Berufungsgespräches mit dem Präsidium soll von der zu berufenden Person ein Positionspapier über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung eingeholt werden.

## **§ 13 Information der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt.

(2) Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zurückzugeben. In dem Begleitschreiben ist zu vermerken, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Berufsungsliste genannt sind, teilt das Präsidium die Platzziffer mit.

## **§ 14 Juniorprofessuren**

(1) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Es ist darzulegen und in den Ausschreibungstext aufzunehmen, ob eine Dauerbeschäftigungsoption (tenure track) vorgesehen ist. Darüber hinaus ist bei der Einleitung des Berufungsverfahrens eine Stellungnahme des Instituts zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen.

(2) Bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur mit Dauerbeschäftigungsoption kann nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Europa-Universität Flensburg wissenschaftlich tätig war.

## **§ 15 Berufungsverfahren bei Verzicht auf Ausschreibung**

(1) Bei einem Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz wird ein vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Entscheidung über den Verzicht auf Ausschreibung trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Das Ministerium muss dem Verzicht auf Ausschreibung zustimmen.

(4) Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens wird im Fall des § 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 (Konkurrenzangebot) und Nr. 3 (Berufung von W2 auf W3) auf die Einsetzung eines Berufungsausschusses verzichtet. Vor der Unterbreitung eines entsprechenden Angebotes sind die Lehrevaluierungen der betreffenden Person zu prüfen und die Gleichstellungsbeauftragte zu hören. Ihre Stellungnahme ist den Unterlagen beizufügen. Die Studierenden sind zu der pädagogischen Eignung zu hören und den Professorinnen und Professoren des Instituts ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Soll der Weggang einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden, ist zudem zu prüfen, ob die betreffende Person nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hat oder zumindest zwei Jahre außerhalb der Europa-Universität Flensburg wissenschaftlich tätig war.

(5) Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens wird im Falle des § 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HSG eine Berufungskommission gebildet, die zugleich die Aufgaben der Evaluationskommission nach der „Ordnung zur Zwischen- und Enevaluation der Leistungen von Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg“ wahrnimmt. Das weitere Verfahren richtet sich

nach den §§ 8, 11 und 12 dieser Satzung.

### **§ 16 Hausberufung**

(1) Mitglieder der Europa-Universität Flensburg können nach § 62 Abs. 4 Satz 4 HSG nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Mitglied der Europa-Universität Flensburg wesentlich qualifizierter und für die Stelle geeigneter ist als die nachrangig vorgeschlagenen und mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung wissenschaftlich tätig gewesen ist.

(2) Wer nicht Mitglied der Europa-Universität Flensburg ist, jedoch die nach § 61 Abs. 1 HSG für die Berufung als Professorin/Professor erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Europa-Universität Flensburg nachgewiesen hat, kann in dem Berufungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie oder er wesentlich qualifizierter und für die Stelle geeigneter ist als die im Berufungsvorschlag nachrangig vorgeschlagenen oder nicht berücksichtigten, an einer auswärtigen Hochschule qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber. Dies ist besonders nachzuweisen.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität Flensburg (Berufungssatzung)“ vom 14. Februar 2012 außer Kraft.

Flensburg, den 30. Januar 2017

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart